

**Verordnung des Regierungspräsidiums  
Stuttgart über die Gesamtanlage  
»Altstadt Schorndorf«**

Vom 7. Dezember 1983

Auf Grund von § 19 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Buchst. b des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) vom 25. Mai 1971 (GBl. S. 209) wird im Einvernehmen mit der Stadt Schorndorf verordnet:

§ 1

(1) Das Orts-, Platz- und Straßenbild im Bereich des in § 2 beschriebenen Gebietes der Stadt Schorndorf wird als Gesamtanlage »Altstadt Schorndorf« unter Denkmalschutz gestellt.

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des historischen Orts-, Platz- und Straßenbildes. An der Erhaltung der Gesamtanlage besteht aus wissenschaftlichen, künstlerischen und heimatgeschichtlichen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse.

§ 2

(1) Zur Gesamtanlage gehören die in ihrem Gebiet liegenden baulichen Anlagen, Flurstücke, Straßen, Gassen, Wege und Plätze.

(2) Die Gesamtanlage wird begrenzt:

- Im Osten: Von der Burgstraße, beginnend am südlichsten Grenzpunkt der Friedensstraße bis zur Johann-Philipp-Palm-Straße durch die östliche Grenze der Friedensstraße (Flst. Nr. 85) und durch eine Verbindungslinie zwischen dem nördlichsten Grenzpunkt von Flurstück Nr. 85/2 und dem östlichen Grenzpunkt von Flurstück Nr. 4971/2 an der Johann-Philipp-Palm-Straße.
- Im Norden: Ab dem östlichen Grenzpunkt von Flurstück 4971/2 bis zum südöstlichen Grenzpunkt von Flurstück Nr. 19/3 durch die nördliche Grenze der Johann-Philipp-Palm-Straße, ab dem südöstlichen Grenzpunkt von Flurstück 19/3 bis zur Rosenstraße durch die südlichen Grenzen der in nordwestlicher Richtung verlaufenden Schulstraße Flst. Nr. 29/1 und des Karlsplatzes Flst. Nr. 29/2. Ab dem südwestlichen Grenzpunkt des Karlsplatzes bis zur westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 7/51 (An der Mauer) durch die östliche und südliche Grenze der in südwestlicher Richtung verlaufenden Rosenstraße, weiter durch die westliche Grenze des Flurstücks Nr. 7/51 bis zum Schnittpunkt der westlichen Verlängerung der nördlichen Grenze der Neuen Straße mit der südlichen Verlängerung der Westgrenze von Flst. Nr. 7/51.

Auf Höhe der Einmündung der Neuen Straße in die Gottlieb-Daimler-Straße und eine in westlicher Richtung gedachten Verlängerung der nördlichen Grenze der Neuen Straße bis zum Schnittpunkt mit einer in nordöstlicher Richtung gedachten geraden Verlängerung der nordwestlichen Grenze von Flurstück Nr. 5031/8.

- Im Westen und Süden: Von diesem Schnittpunkt entlang der in nordöstlicher Richtung gedachten geraden Verlängerung der nordwestlichen Grenze von Flst. Nr. 5031/8 und entlang der nordwestlichen Grenze von Flst. Nr. 5031/8 bis zum Schnittpunkt der südwestlichen Verlängerung dieser Grundstücksgrenze mit der nordöstlichen Grenze der Urbanstraße (gemeinsamer Grenzpunkt von Flst. Nr. 5031/3, 5031/10 an der Urbanstraße).

Von diesem Grenzpunkt bis zur Friedrich-Fischer-Straße durch die nordöstliche und nördliche Grenze der Urbanstraße bis zum nordöstlichen Grenzpunkt der Urbanstraße.

Von diesem Grenzpunkt in einer gedachten geraden Linie über die Schlichtener Straße zum nordwestlichen Grenzpunkt der Friedrich-Fischer-Straße. Von hier entlang der nördlichen Grenze der Friedrich-Fischer-Straße und deren gedachten geraden Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Grenze von Flurstück Nr. 4992 (Brünnele),

durch die ab diesem Schnittpunkt in nördlicher Richtung verlaufende westliche Grenze von Flurstück Nr. 4992 bis zum Schnittpunkt einer in nordwestlicher Richtung gedachten geraden Verlängerung der nordöstlichen Grenze von Flurstück Nr. 22/4.

Von diesem Schnittpunkt entlang der gedachten geraden Verlängerung der nordöstlichen Grenze von Flst. Nr. 22/4 und entlang der in südöstlicher Richtung verlaufenden nordöstlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 22/4 und 22/3 sowie der gedachten geraden südöstlichen Verlängerung der nordöstlichen Grenze von Flurstück Nr. 22/3 über die Archivstraße hinweg bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Grenze von Flurstück Nr. 16,

ab diesem Schnittpunkt entlang der westlichen Grenze von Flst. Nr. 16 in südlicher Richtung durch die südliche Grenze von Flst. Nr. 16 und die westliche Grenze von Flst. Nr. 17/4 bis zur Burgstraße.

Von hier entlang der nordöstlichen Grenze der Burgstraße bis zum gemeinsamen Grenzpunkt von Flst. Nr. 17 mit der Friedensstraße. Weiter entlang der gemeinsamen Grenze von Burgstraße und Friedensstraße in südlicher Richtung bis zum südlichsten Grenzpunkt der Friedensstraße.

(3) Die Grenzen der Gesamtanlage sind im Lageplan Gesamtanlage »Altstadt Schorndorf«, Maßstab 1:1000 vom 2. September 1982 eingetragen, der beim Regierungspräsidium aufbewahrt wird. Ausfertigungen des Lageplanes befinden sich beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis in Waiblingen, beim Bürgermeisteramt Schorndorf und beim Landesdenkmalamt Baden-Württemberg in Stuttgart. Die Verordnung mit Lageplan kann während der Sprechzeiten durch jedermann eingesehen werden.

Der Lageplan ist nicht Bestandteil der Verordnung.

### § 3

Gegenstand des Schutzes ist das innerhalb des ehemaligen Stadtmauerverlaufs durch mittelalterliche und nachmittelalterliche Bausubstanz geprägte Erscheinungsbild der Altstadt Schorndorf. Das geschützte Bild wird insbesondere bestimmt durch stattliche Gebäude wie das Burgschloß, das Jagdschloß, die Alte Vogtei, das Hospitalgebäude, die Lateinschule (Heimatmuseum), die gotische Stadtkirche, durch das Rathaus mit dem Marktplatz sowie durch einen alten Hausbestand von großer Dichte, bestehend meist aus giebelständigen Fachwerkhäusern aus dem 17. und 18. Jahrhundert sowie verputzten zweistöckigen Häusern ohne Fachwerkvorstöße.

### § 4

(1) Veränderungen an dem geschützten Bild der Gesamtanlage bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.

Genehmigungspflichtig sind insbesondere:

- a) die Errichtung, Veränderung und der Abbruch baulicher Anlagen, anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
- b) die Errichtung von sonstigen Anlagen und Einrichtungen, insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum, soweit diese nicht nur vorübergehend ist;
- c) das Anbringen von Verkleidungen an Außenwänden, Jalousien, Markisen, Werbeanlagen und Außenbeleuchtungen, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum oder von außerhalb der Gesamtanlage sichtbar sind;
- d) die Veränderung der Dachdeckung, Gesimse, Türen, Türgewände, Fenster mit ihren Umrahmungen und Läden, Fenstergewände, des Verputzes und der Farbe der Gebäude, wenn diese Veränderungen vom öffentlichen Verkehrsraum oder von außerhalb der Gesamtanlage sichtbar sind;

e) die Gestaltung der Straßenbeleuchtung sowie die Veränderung des Straßenbelags und des Straßenniveaus.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderung das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen.

(3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(4) Bedürfen Veränderungen nach Absatz 1 nach anderen Vorschriften einer Genehmigung tritt die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde an die Stelle der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. Vorhaben, die Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens sind, sind gemäß § 75 Landesverwaltungsverfahrensgesetz vom 21. Juni 1977 (GBl. S. 227) von der Genehmigungspflicht nach Absatz 1 ausgenommen.

(5) Die Denkmalschutzbehörde hat vor der Entscheidung die Stadt Schorndorf zu hören.

(6) Anträge auf Genehmigung sind bei der Stadt Schorndorf einzureichen.

(7) Werden an dem geschützten Bild der Gesamtanlage rechtswidrig Veränderungen vorgenommen, die nicht genehmigungsfähig sind, kann die Wiederherstellung des geschützten Bildes angeordnet werden.

### § 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 1 Buchstabe a des Denkmalschutzgesetzes.

### § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 7. Dezember 1983

DR. BULLING

## **Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über die Gesamtanlage »Altstadt Schwäbisch Gmünd«**

Vom 7. Dezember 1983

Auf Grund von § 19 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) vom 25. Mai 1971 (GBl. S. 209) wird im Einvernehmen mit der Stadt Schwäbisch Gmünd verordnet: